

Wolfgang S. Heinz

Ursachen und Folgen von Menschenrechtsverletzungen in der Dritten Welt

Sozialwissenschaftliche Studien zu internationalen Problemen, Band 116; Verlag Breitenbach Publishers

Saarbrücken/ Fort Lauderdale, 1986; 634 S., DM 65,—

Der Verfasser tritt an, für den so umfassenden Bereich »Dritte Welt« die Interdependenz von Unterentwicklung und Menschenrechtsverletzungen zu analysieren. Heinz selbst nimmt sein Ergebnis vorweg, daß nämlich Unterentwicklung – im wirtschaftlichen wie politischen Bereich – in unmittelbarem Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen steht. Dabei legt der Verfasser Wert auf die Voraussetzung, sich nicht von vorherrschenden juristischen oder philosophischen Denkansätzen leiten lassen zu wollen. Im Dunkeln bleibt leider, welchem Denkansatz Heinz denn nun selber folgt, obwohl Ausgangspunkt und Kritik immer wieder bei gängigen Betrachtungsweisen ansetzen. Meßlatte seiner Analyse sind die vorsätzlich das eigene Land schädigenden Herrschaftscliquen totalitärer Staaten der Dritten Welt sowie die angeblich offene oder verdeckte Unterstützung dieser Regime durch die Industrienationen, von Heinz wohlgemerkt immer verstanden als westliche Staaten mit kapitalistischer Wirtschaftsordnung. Dabei verschweigt der Verfasser die übliche Definition von sogenannter »Erster«, »Zweiter«, »Dritter«, und mittlerweile »Vierter« Welt. Den Menschenrechtsbegriff illustriert er historisch mit der »ersten, zweiten und dritten Generation der international garantierten Menschenrechte«. Darunter versteht er die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vor vierzig Jahren, den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie das sogenannte Menschenrecht auf Entwicklung, wobei allerdings das Ringen um eine Klärung dieses Begriffs keine Erwähnung findet. Heinz konnte wohl auch nicht umhin, das Schlagwort von der Schaffung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung mehrmals als grundlegende Weichenstellung für eine zukünftige neue Generation der Menschenrechte zu bemühen.

Der derzeit vorherrschende Menschenrechtsbegriff wird sodann dahingehend kritisiert, daß er zu unbestimmt sei, keine Sanktionen vorsehe und bestimmte Verletzungen nicht einmal erfasse, wofür lediglich *Capotorti* und eine Verlautbarung der WELTBANK ins Feld geführt werden (S. 58 bis 61). Das Hauptproblem der Normierung und Sanktionierung im Internationalen Recht wird nicht einmal angeschnitten.

Im folgenden »untersucht« der Verfasser Einzelaspekte, etwa das Verhältnis Islam und Menschenrechte (S. 81 ff.), historische Ursachen (S. 94 ff.), die Rolle multinationaler Konzerne (S. 105), Militärherrschaft und Menschenrechte (S. 125), wobei unklar bleibt, warum gerade diese Betrachtungen herausgestellt und in dieser Reihenfolge behandelt werden. Lediglich umfangreiches Material zum Verhältnis Bevölkerung/ Bruttonsozialprodukt/ Streitkräfte aus allen Erdteilen wird statistisch aufbereitet, vermag jedoch wenig zu überzeugen: Keine einzige der verwendeten Übersichten hat Heinz selber angefertigt, und wieder einmal zeigt sich die Überzeugungskraft der statistischen Vergleiche dahingehend, daß sich durch Gegenüberstellen, horizontal und vertikal, zumindest statistisch alles in Relation bringen läßt (S. 136 ff.).

In den nun folgenden »Fallstudien« versucht Heinz, die nationalen Verhältnisse in Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Indonesien, Philippinen, Guatemala, Chile und Uruguay zu erhellen: »Historische Ausgangslage«, Gesellschaftsstruktur, Regierungspolitik, politische Gefangene, staatstragende »Ideologie« und Rolle des Auslands (»Exporte sogenannter Unterdrückungstechnologie«, S. 303 am Beispiel Ugandas), geschlossen durch eine Bewertung (in summa für alle genannten Staaten und Einzelaspekte!) und »Thesen«. Die verarbeiteten Daten stammen von Kirchen, Verbänden, amnesty international; sie erfassen aber leider nur den Zeitraum bis 1976 (mit einer Ausnahme bis 1980). So wurde etwa die Statistik auf Seite 431 einer Quelle von 1979 entnommen, die ihrerseits auf eine Veröffentlichung von 1976 verweist (im vorliegenden Falle der Philippinen und der von den USA gewährten Militärhilfe besonders pikant: Die verwendeten Quellen sind offizieller Natur – US Departement of Defence – und wohl zum Nachweis unter heutigen Gesichtspunkten wenig geeignet).

Heinz' Schlußfolgerungen (S. 573 ff.) sind nichts anderes als Platitüden: Menschenrechtsverletzungen seien nicht vom jeweiligen Entwicklungsland selbst zu verantworten, sondern gingen aus Krisen ökonomischer und politischer Natur hervor. Die Souveränitätsansprüche junger, vom Kolonialismus gelöster Staaten seien soweit gegangen, daß man sogar Idi Amin zum Präsidenten der OAU gemacht habe. Die Großmächte (wer auch immer damit gemeint sein mag) andererseits würden weiterhin direkt militärisch und indirekt wirtschaftlich intervenieren. Heinz will damit wortgewaltig der Trennung von Wirtschaft und Politik eine Absage erteilen und meint wohl den praktizierten funktionalen Interessenausgleich der Eliten in Entwicklungsländern und Industrienationen auf Kosten der Bevölkerung.

Das vorgestellte Buch zeigt insgesamt wenig Tiefgang, besonders im Hinblick auf die Analyse tatsächlicher Verhältnisse. Undifferenziert erscheint der Schluß, die vorsätzliche Förderung der Herrschenden Klassen (!) auf Kosten der Bevölkerung sei allein auf militärische Abhängigkeit von und wirtschaftlicher Profitsucht in den Industrienationen gegründet.

Insofern läßt sich das Buch in keine Kategorie einordnen: Es handelt sich nicht um eine Analyse auf dem Gebiet der Menschenrechte, ebensowenig um eine Abhandlung zum Thema Weltwirtschaftsordnung; auf keinen Fall jedoch handelt es sich um eine »sozialwissenschaftliche« Studie. Zu den soeben genannten Kategorien wissenschaftlicher Betrachtungen sind mittlerweile eine Anzahl aufschlußreicherer Abhandlungen durchaus kritischer Grundhaltung erschienen, die allemal erforschenswerte Zusammenhänge durchaus besser darzustellen vermögen.¹

Alles in allem scheint es sich bei Heinz' Buch um eine mit Statistiken – über deren Herkunft und Aktualität mancher Zweifel angebracht scheint – aufgefülltes und mit mancherlei überholter Literatur (in Fußnoten) befrachtetes Remake früherer Ausführungen desselben

1 Vgl. etwa Kidron/Segal, Die Armen und die Reichen, Reinbek 1985; Körner/Maß/Siebold/Tetzlaff, Im Teufelskreis der Verschuldung, Hamburg 1984; Pohl (Hrsg.), IWF und Weltbank, Kiel 1982; Bühl, Krisentheorien, 2. Aufl. Darmstadt 1988.

Verfassers zu handeln.² Dabei ist offenbar nicht einmal der Versuch unternommen worden, den Lesern einigermaßen aktuell zu informieren.

Insofern ist zu empfehlen, in den Jahresberichten von ai direkt nachzusehen.³ *Hernekamp*⁴ ist – nach nunmehr acht Jahren! – beizupflichten: Neues von Heinz in keiner Beziehung zu erwarten.

Niels Lau

Ludger Kühnhardt

Die Universalität der Menschenrechte –

Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffes

Günter Olzog Verlag, München, 408 S., DM 68,–

Ludger Kühnhardt ist Politologe und Historiker. Seit 1977 hat der »jüngste Privatdozent seit Kriegsende« in Bonn (so die Verlagswerbung) Bücher u.a. über christliche Soziallehre, Entwicklungspolitik und Flüchtlingsprobleme veröffentlicht und ist als Journalist hervorgetreten. Die vorliegende Studie stellt seine im Jahre 1986 in Bonn angenommene Habilitationsschrift dar, die von Karl Dietrich Bracher betreut worden ist.

Der Titel weckt große Erwartungen. Die Menschenrechte sind in Europa entstanden – bei allem Schillern des Begriffs läßt sich das sagen. Ungeachtet dieser Genese bestreitet heute kein Staat und kein Denker, daß Menschenrechte ein hohes Gut sind. Alle Staaten identifizieren sich mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auch wenn sie keineswegs selten nicht nach ihr handeln; viele Staaten haben sich völkerrechtlich verpflichtet, einzelne, in Verträgen meist konkreter gefaßte Menschenrechte einzuhalten. Mehrere Verfassungen in aller Welt beziehen sich auf die Allgemeine Erklärung, sehr viele enumerieren selbst einzelne Menschenrechte. Dieser Konsens verdeckt freilich – wie allgemein bekannt ist – mannigfache Dissense en detail und im Grundsätzlichen: Warum Menschenrechte gelten, wer sich auf sie berufen kann, was zum Katalog »der« Menschenrechte gehört und gehören sollte – alles dies ist heillos umstritten, auch wenn der institutionelle Menschenrechtsschutz im UN-System, vor allem aber in den kontinentalen Schutzsystemen Europas und Amerikas gewisse Erfolge zeitigt und dies im kontinentalen System Afrikas vielleicht bevorsteht.

Setzt nun jemand an, die »Universalität der Menschenrechte« nachzuweisen, so kann man sich das auf unterschiedliche Art vorstellen. Er könnte von der Geschichte eines politi-

2 Menschenrechte und Dritte Welt, Frankfurt/M. 1980 in: VRÜ 1981, S. 192 ff.); Weltweite Durchsetzung von Menschenrechten, in: APuZ 1983, Beil. 48, S. 6-10; Menschenrechte in der Dritten Welt, München 1986 (mit nahezu identischen »Fallstudien« zu Uganda und Guatemala).

3 Vgl. zuletzt etwa ai-Jahresbericht 1987, Berichtszeitraum 1. 1.-31. 12. 1986, Frankfurt/M. 1987.

4 A.a.O. (Fn. 2), S. 194.